

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Velburg (Wochenmarkt-Gebührensatzung) vom 04.08.2022

Die Stadt Velburg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standfläche auf dem Wochenmarkt erhebt die Stadt Velburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz des Wochenmarktes benutzt, entweder aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Länge des Standplatzes.
- (2) Die Gebühr beträgt je Markttag 2,00 €/lfd. Meter, zzgl. d. gesetzl. Mehrwertsteuer.
- (3) Wird ein Standplatz trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Stadt Velburg zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind der Stadt Velburg oder den beauftragten Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Velburg, 04.08.2022



Christian Schmid
1. Bürgermeister

